

Statuten

(Beschlossen bei der Regionalversammlung am 12.6.1996,
Namensänderung beschlossen bei der Regionalversammlung am 25.5.1998,
Aktualisierung beschlossen bei der Regionalversammlung am 07.06.2016)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Südwind – Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Steiermark (Kurzform Südwind Entwicklungspolitik Steiermark)“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeiten auf das Bundesland Steiermark. Davon ausgenommen sind seine Tätigkeiten im Rahmen von EU-Projekten und Projekten in Entwicklungsländern.
- 3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- 4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabeordnung bzw. der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988.
- 5) Der Verein ist ein Regionalverein des Bundesvereines „Südwind – Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit“.
- 6) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen dem Bundesverein und dem Regionalverein werden in den Statuten des Bundesvereines sowie des Regionalvereines geregelt.
- 7) Wird nicht eigens anders unterschieden, so beziehen sich die verwendeten Begriffe in diesem Statut immer auf den Regionalverein. Im Übrigen beziehen sich die Begriffe „Generalversammlung“, „Bundesvorstand“, „Geschäftsführung“ auf den Bundesverein, die Begriffe „Regionalversammlung“, „Regionalvorstand“, „Regionalstellenleitung“ auf den Regionalverein.
- 8) Statutenänderungen des Regionalvereines sind dem Bundesvorstand vom Regionalvorstand schriftlich bekanntzugeben. Gegen Statutenänderungen des Regionalvereines kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Diesem kommt dann bis einen Monat nach der nächsten Generalversammlung des Bundesvereines eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Beschlüsse der Regionalversammlungen zu.
- 9) Sofern in diesen Statuten – insbesondere in den entsprechenden Bestimmungen zu § 10 (1-3 und 9), § 12 (7,8) und § 18 (7) des Bundesvereines – Agenden betroffen sind, die auch der Bundesverein zu verantworten hat, obliegt dessen Vereinsorganen die endgültige Entscheidung in den betreffenden Angelegenheiten.
- 10) Der Regionalverein haftet dabei für Schäden, wenn er die ihm zukommenden Aufgaben nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnimmt bzw. entsprechende Bestimmungen des Bundesvereines nicht beachtet.
- 11) Die Bestimmungen des Absatzes 10 gelten sinngemäß bei Auflösung des Regionalvereines sowie bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein.
- 12) Bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein hat der Regionalverein seinen Namen zu ändern. Der neue Vereinsname darf keinesfalls dem Namen des Bundesvereines oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens ähnlich sein oder die Begriffe „Informationsdienst“ oder „Entwicklungspolitik“ enthalten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- 1.) die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll. Insbesondere bezweckt der Verein das Hinarbeiten auf menschenwürdige Zustände in der Arbeitswelt der Entwicklungsländer (u.a. Schutz von Leib und Leben am Arbeitsplatz, Einhaltung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Verbesserung, Bezahlung eines gerechten Arbeitslohns usw.).
- 2.) Die Information der Öffentlichkeit über Entwicklungsprobleme und Entwicklungspolitik.
- 3.) Die Förderung von und die Auseinandersetzung mit Maßnahmen der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit; insbesondere auch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Entwicklungstheorien.
- 4.) Die Förderung, Durchführung, Koordination und Abstimmung von Maßnahmen entwicklungspolitischer Forschungs-, Lehr- und Informationstätigkeiten.
- 5.) Die Förderung der Kontakte zwischen verschiedenen Trägern dieser Arbeit; die Erarbeitung von Vorschlägen für eine verstärkte Kooperation und gegenseitige Abstimmung von Arbeitsprogrammen.
- 6.) Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit.
- 7.) Die Beteiligung an Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit – unter besonderer Berücksichtigung des Gebiets der entwicklungspolitischen Lehre und Forschung, sowie an Maßnahmen der Sozialhilfe und Flüchtlingsbetreuung.
- 8.) Die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50% beteiligt ist.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Einsatz der Mittel kann auch über Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50% beteiligt ist, erfolgen.
- 2.) Als ideelle Mittel werden eingesetzt:
 - a) Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Arbeitstagen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, kulturelle Aktivitäten, entwicklungspolitische Aktionen, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und ähnliche;
 - b) Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen zu Fragen der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit;
 - c) Dokumentation und Publikation der Ergebnisse der genannten Forschungsarbeiten;
 - d) Tätigkeit als Informationsstelle für PolitikerInnen, politische Parteien, WissenschaftlerInnen, Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens;
 - e) Angebot von Koordinations- und Seviceleistungen für interessierte Einzelpersonen und Gruppen, wie etwa LehrerInnenberatung;
 - f) Systematische Arbeit im Bereich der Massenmedien wie etwa: Forschungs- und Lehrtätigkeiten über Entwicklungsländer-Berichterstattungen in Österreich,

- Journalistenbetreuung, Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Vermittlung von Fachleuten;
- g) Herstellung, Sammlung, Rezension, Vervielfältigung und Verbreitung didaktisch aufbereiteter entwicklungspolitischer Lehrmaterialien wie etwa: Schriften, audiovisuelle Medien, Spiele, Ausstellungen;
 - h) Förderung von Kommunikationszentren als Treffpunkt für entwicklungspolitisch Interessierte;
 - i) Herausgabe von regelmäßig erscheinenden Zeitschriften für Entwicklungspolitik mit Schwerpunkt auf den Gebieten der entwicklungspolitischen Information, Lehre, Forschung und Aktion.

3.) Als Materielle Mittel werden eingesetzt:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- c) Beiträge und Kostenersätze zu den Zeitschriften sowie zu den übrigen Lehrmaterialien und Aktivitäten der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit;
- d) Erträge aus Veranstaltungen, Vereinsfesten, Flohmärkten und Verkaufsaktionen
- e) Mittel aus der Vermögensverwaltung;

4. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sowie Organisationen werden, die schriftlich ihr Einverständnis mit dem Zweck sowie der entwicklungspolitischen Grundsatzerklärung des Bundesvereines und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklären.
- 2.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, tragende und unterstützende Mitglieder.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen.
- 4.) Tragende Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, die die Ziele des Vereines durch aktive Zusammenarbeit und finanzielle Zuwendungen fördern und sich der Einrichtungen und Tätigkeiten des Vereines bedienen können.
- 5.) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 6.) Juristische Personen oder Organisationen geben vor der Aufnahme in den Verein ihre Statuten und vertretungsbefugten Organe bekannt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverein erworben.
- 2.) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Regionalvorstand zu richten.
- 3.) Erhebt dieser bei seiner nächsten Sitzung keinen begründeten Einwand, leitet er den Antrag an den Bundesvorstand weiter. Erst wenn auch dieser keinen begründeten Einwand erhebt, gilt der Antrag für den Regional- sowie für den Bundesverein als angenommen.
- 4.) Sowohl der Regional- als auch der Bundesvorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung hat die/der AufnahmebewerberIn

das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

- 5.) Der Regionalvorstand hat der nächstfolgenden Regionalversammlung über die Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen zu berichten.
- 6.) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Regionalverein bedeutet auch die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverein und umgekehrt.
- 3.) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands das Mitglied ausgeschlossen werden.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Regional- oder vom Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5.) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverein bedeutet auch die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverein.
- 6.) Verliert der Regionalverein seine Stellung im Bundesverein (Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein), so bleiben seine Mitglieder weiterhin Mitglieder beim Bundesverein.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Regionalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme, sowie Rede- und Antragsrecht bei der Regionalversammlung. Die ordentlichen und tragenden Mitglieder haben zudem Stimm- und aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Tragende Mitglieder können jedoch zu Rechnungsprüfer/innen gewählt werden.

8. Vereinsorgane

Organe des Regionalvereines sind: die Regionalversammlung, der Regionalvorstand, die regionalen Rechnungsprüfer/innen und das regionale Schiedsgericht.

9. Die Regionalversammlung

- 1.) Eine ordentliche Regionalversammlung findet immer vor der Generalversammlung des Bundesvereines, mindestens jedoch ein Mal im Kalenderjahr, statt.
- 2.) Eine außerordentliche Regionalversammlung hat auf Beschluss des Regional- oder Bundesvorstands, der Regional oder Generalversammlung, auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder binnen 10 Tagen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag der Rechnungsprüfer/innen hat sich auf ihren Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- 3.) Zu den ordentlichen Regionalversammlungen sind alle Mitglieder sowie der Bundesvorstand und die Geschäftsführung mindestens 10 Tage, zu den außerordentlichen Regionalversammlungen mindestens 7 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den regionalen Vorstand.
- 4.) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Regionalversammlung können von jedem Mitglied, vom Bundesvorstand und von der Geschäftsführung bis spätestens 3 Tage vor dem Termin der Regionalversammlung beim regionalen Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge können sodann von allen Mitgliedern bei der Regionalstellenleitung und bei der Geschäftsführung eingesehen werden. Über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung der Regionalversammlung muss zu deren Beginn abgestimmt werden.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Organisationen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Ist diese/r gleichzeitig ordentliches Vereinsmitglied so kann sie/er nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.) Die Regionalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Regionalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Regionalversammlung

Der Regionalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresvorschlag.
- 3.) Beschlussfassung über eine regionale Ergänzung zur Organisationsstruktur des Bundesvereines.
- 4.) Wahl der Obfrau/des Obmannes, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers, sowie von deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
- 6.) Nachträgliche Bestätigung von Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern.

- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereines, sowie dessen Austritt aus dem Bundesverein.
- 8.) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Regionalversammlung einschließlich einer Wahlordnung.
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.) Erstellung eines Vorschlages für die Wahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes aus der Mitte des Regionalvorstandes. Wird dieser Vorschlag nicht erstellt, gilt automatisch die Obfrau/der Obmann des Regionalvereines als Kandidat für die Wahl des Bundesvorstandes bei der Generalversammlung (siehe § 13, Abs. 1).
- 11.) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vertretung des Regionalvereines in der nächsten Generalversammlung des Bundesvereines. Die Regionalversammlung wählt zumindest 3 Delegierte, darunter zumindest ein Mitglied des Regionalvorstandes. Für jede über die Anzahl von 50 hinausgehenden angefangenen weiteren 50 Mitgliedern des Regionalvereines wählt die Regionalversammlung einen weiteren Delegierten. Die Regionalversammlung kann zusätzlich zu ihren Delegierten eine ebenso große Zahl von Ersatzdelegierten wählen. Diese nehmen im Falle der Verhinderung der Delegierten deren Plätze mit denselben Rechten und Pflichten ein.
- 12.) Festsetzung von zusätzlichen regionalen Mitgliedsbeiträgen für ordentliche, tragende und unterstützende Mitglieder.
- 13.) Bestätigung der Berufsvorschläge des regionalen Vorstands für den regionalen Beirat.

11. Der Regionalvorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9 gewählten Vereinsmitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassierin/dem Kassier sowie ihren jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, sowie aus höchstens 6 weiteren gewählten Vereinsmitgliedern. Zu StellvertreterInnen der Obfrau/des Obmannes, der Kassierin/des Kassiers und der Schriftführerin/des Schriftführers kann jedes Vorstandsmitglied gewählt werden, ungeachtet dessen, ob es bereits eine Funktion innehat. Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der verschiedenen Aktivitäten des Vereines Rücksicht zu nehmen.
- 2.) Der Vorstand hat das Recht, bis zur nächstfolgenden Regionalversammlung bis zu drei wählbare Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Dabei gilt die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäß. Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder darf dabei nicht überschritten werden. Die Funktionsdauer solcher, in ihrer Funktion von dieser Regionalversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedern endet spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer des gesamten Vorstands. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 3.) Angestellte des Bundesvereines bzw. von Regionalvereinen können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 5.) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle von § 6 (5) mit Zweidrittelmehrheit.
- 8.) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9.) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Obfrau/der Obmann Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 sinngemäß.
- 10.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- 11.) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Regionalversammlung, hat die Regionalversammlung in gleicher Sitzung eine außerordentliche Regionalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu beschließen. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3. Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstands endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstands.
- 12.) Der Vorstand beschließt für seine Arbeit die Geschäftsordnung.

12. Aufgabenkreis des Regionalvorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Koordinierung des und Schwerpunktsetzung für das Jahresarbeitsprogramm. Erstellung der entsprechenden Vorlage und des Jahresvoranschlags für die Regionalversammlung.
- 2.) Ausarbeitung des Vorschlages für die regionale Ergänzung zur Organisationsstruktur des Bundesvereines. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Regionalstellenleitung.
- 3.) Vorbereitung der Regionalversammlung.
- 4.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Regionalversammlung.
- 5.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.) Mitwirkung bei Aufnahme und Beschluss über Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 7.) Mitarbeit im Bundesvorstand durch von der Regionalversammlung vorgeschlagene Vorstandsmitglieder.
- 8.) Der Vorstand kann ihm obliegende, näher bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandmitglieder, die Regionalstellenleitung sowie an Regionalstellenausschüsse delegieren.
- 9.) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Südwind – Verein für Entwicklungspolitik und globale Gerechtigkeit bezüglich der operativen Umsetzung des Jahresprogramms.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Regionalversammlung, im Vorstand. Sie/Er ist automatisch Kandidat für die Wahl des Bundesvorstandes bei der Generalversammlung, wenn die Regionalversammlung nicht jemand anderen für diese Funktion gewählt hat (siehe § 10, Abs. 11).

- 2.) Die Obfrau/der Obmann kann für von ihr/ihm näher bestimmte Aufgaben diese Vertretung des Vereines nach außen an andere Vorstandsmitglieder bzw. die Regionalstellenleitung delegieren. Ausgenommen davon ist die Vertretung im Bundesvorstand (siehe § 10, Abs. 11).
- 3.) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Regionalversammlung und des Vorstands.
- 4.) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der Kassierin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 6.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

14. Die regionalen Rechnungsprüfer/innen

- 1.) Die zwei regionalen Rechnungsprüfer/innen werden von der Regionalversammlung aus der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Den regionalen Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereines. Sie haben der Regionalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 4 und 10 sinngemäß.

15. Das regionale Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Diese/dieser soll keiner streitenden Partei angehören und möglichst auch juristische Bildung haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidung besteht Berufungsmöglichkeit an die nächste Regionalversammlung.

16. Auflösung des Regionalvereins sowie Austritt bzw. Ausschluss aus dem Bundesverein

- 1.) Die Vereinsmitglieder können im Fall der Auflösung des Bundes- und Regionalvereines keine Vermögensansprüche stellen.
- 2.) Mit der Auflösung des Bundesvereines ist gleichzeitig auch der Regionalverein aufgelöst.
- 3.) Die freiwillige Auflösung des Regionalvereines bzw. sein Austritt aus dem Bundesverein können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Regionalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 4.) Diese Regionalversammlung hat bei Auflösung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin/einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 5.) Dieses Vermögen darf im Falle einer Liquidation der Satzungsänderung nur einer nicht auf Gewinn ausgerichteten gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke (im Sinne der Bundesabgabeordnung) wie dieser Verein verfolgt.
- 6.) Sofern der Bundesverein den in Absatz 5 genannten Anforderungen entspricht, ist bei Liquidation oder Satzungsänderung des Regionalvereines dessen Vermögen dem Bundesverein zuzuführen. Entspricht dieser den Anforderungen nicht, so ist das Vermögen einem oder mehreren seiner übrigen Regionalvereine zuzuführen, sofern jene diesen Anforderungen entsprechen.
- 7.) Bei Austritt oder Ausschluss des Regionalvereines aus dem Bundesverein ist zumindest jenes Vermögen des Regionalvereines, das im Zusammenhang mit Subventionen oder Zuwendungen erworben wurde, die der Bundesverein erhalten hat, auf die im Absatz 6 genannten Weise zu übertragen.